Wien, Donnerstag, den 21. Mai 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Verantwortlichkeit des obsiegenden Klägers für die Gebühr von gerichtlichen Urtheilen, insbesondere von handelsrechtlichen Zahlungsauflagen.

(Schluß.)

Zur Prüfung des Wortlautes der berufenen Gesetzesstelle übergehend, wird vor Allem nachstehend ihr Wortlaut angeführt: „Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen b) durch richterlichen Spruch, siehe Urtheile." Auch der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung gibt keine Veranlassung zur Beziehung derselben auf andere Urtheile, als blos auf diejenigen, wodurch thatsächlich das Eigenthumsrecht, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht unbeweglicher Sachen übertragen wird, und zwar um so weniger, als in der T. P. 103, welche der von Urtheilen zu entrichtenden Gebühr gewidmet ist, ein besonderer, mit D b bezeichneter Absatz die Gebühr von solchen Urtheilen bestimmt, wodurch das Eigenthumsrecht, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht unbeweglicher Sachen übertragen wird, und sohin der Absatz A 2 b der T. P. 106, der sich in Betreff der durch richterlichen Spruch bewirkten Vermögensübertragung auf die T. P. unter dem Schlagworte „Urtheile" beruft, einzig und allein auf den Absatz D b der berufenen T. P. Bezug haben kann, indem blos in diesem Absatze die von solchen das Eigenthumsrecht, den Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht unbeweglicher Sachen übertragenden Urtheilen zu entrichtende Gebühr festgestellt wird.

Deshalb gibt die im Absatze A 2 b der T. P. 106 enthaltene Anführung, daß ein richterlicher Spruch die Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen begründen kann, keinen Anlaß dazu, um mit Beobachtung der im § 6 a. b. G. B. festgestellten allgemeinen Grundsätze über die Gesetzesauslegung anzunehmen, daß auch anderweitige zuerkennende gerichtliche Urtheile, insbesondere handelsrechtliche Zahlungsauflagen nach der eigenthümlichen Bedeutung der in der obigen Gesetzesstelle angeführten Worte in ihrem Zusammenhange und nach der klaren Absicht des Gesetzgebers, bei Anwendung der im Gebührengesetze enthaltenen Anordnungen als Vermögensübertragungen oder als die Vermögensübertragung begründende Rechtstitel anzusehen wären.

Demgemäß hat das Gebührengesetz in der berufenen Tarifpost nicht ausgesprochen, daß zuerkennende gerichtliche Urtheile überhaupt im Sinne des Gebührengesetzes als Vermögensübertragungen anzusehen seien, und außerdem fällt die Erlassung einer derartigen Anordnung weder in den Wirkungskreis eines Gesetzes überhaupt, noch viel weniger in den des Gebührengesetzes.

Es wäre daher zur Beantwortung der Frage zu schreiten, ob und inwieferne der Obsieger gemäß dem Absatze 3 des § 73 des Gebührengesetzes für die von einem zuerkennenden gerichtlichen Urtheile entfallende Gebühr zu haften hat?

In dieser Richtung wird vor Allem hervorgehoben, daß das Gebührengesetz den Haftungspflichtigen in Beziehung zum Staatsschatze dem Hauptverpflichteten völlig gleichstellt und es dem Ermessen der Finanzbehörden anheimstellt, die Gebühr von dem Haftungspflichtigen anzusprechen und einzubringen, ohne den Hauptverpflichteten hiezu aufgefordert, geschweige denn durch Anwendung der Executionsmittel verhalten zu haben. Diese Gesetzesbestimmung, vereint mit dem Umstande, daß der Obsieger sich gewöhnlich in besseren Vermögensumständen befindet als der sachfällige Belangte, hat zur Folge, daß die Finanzbehörden, um sich die Mühe einer langwierigen Execution zu ersparen, in den meisten Fällen vorziehen, die Gebühr von dem mehr Bemittelten obsiegenden Kläger einzubringen, ohne vorläufige Vornahme ernster Executionsmaßregeln gegen den Hauptverpflichteten. Derart wird die Gebühr in den meisten Fällen vom Subsidiarhaftenden eingebracht, der Hauptverpflichtete aber von der Zahlung enthoben und das Verhältniß, welches zwischen dem Hauptverpflichteten und dem Haftungspflichtigen obwalten soll, zum offenbaren Nachtheile des Letzteren umgekehrt. Es dürfte wohl überflüssig sein, ausführlich auseinanderzusetzen, daß ein derartiges verkehrtes Verhältniß nicht als eine allgemeine Regel, sondern als Ausnahme angesehen werden kann, daher die, solche Ausnahmsverhältnisse in's Leben rufende Gesetzesanordnung blos auf die im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle angewendet werden darf, deren Ausdehnung aber im Wege der Analogie auf andere Fälle ausgeschlossen ist. Deshalb ist eine analogische Anwendung der Bestimmungen des § 73 von der Subsidiarhaftung zur ungetheilten Hand mit dem Hauptverpflichteten unbedingt unzulässig.

Im allgemeinen Theile des § 73 wird allerdings der § 68 berufen. Da jedoch sowohl der § 73 als der § 68 aus mehreren Absätzen besteht, so ist dieser Umstand an sich nicht ausreichend, um hieraus zu folgern, daß jede in den einzelnen Absätzen des § 73 normirte Gattung der Subsidiarhaftung auf jede von den in den fünf Absätzen des § 68 normirten Arten der Hauptverpflichtung Bezug hat. Und in der Wirklichkeit bezieht sich die Bestimmung des Absatzes 1 des § 73

blos auf die Haftung bei Urkunden, die an sich stempelpflichtig sind, jedoch der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterzogen werden müssen. Ebenso kann die Anordnung des Absatzes 2 nur auf die Haftung für die bei Nachlässen vorkommenden Gebühren in Anwendung gebracht werden. Der Absatz 4 betrifft zwar alle Fälle der durch Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung begründeten Haftung, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der verkürzten Gebühr; die Bezugnahme dieser Haftung auf alle Arten der Gebühren wird jedoch nicht durch die Berufung des § 68 im allgemeinen Theile des § 73, sondern durch den ausdrücklichen Wortlaut des betreffenden Absatzes 4 begründet. Hatte also der Gesetzgeber bei Erlassung der im 3. Absatze des § 73 ausgesprochenen Gesetzesbestimmung beabsichtigt, die hierin angeordnete Haftungspflicht nicht nur bezüglich der Vermögensübertragungsgebühr in Anwendung zu bringen, sondern auch bezüglich aller in den fünf Absätzen des § 68 aufgezählten unmittelbaren Gebühren überhaupt, oder wenigstens bezüglich aller im 5. Absatze des § 68 in Erwähnung gebrachten Urtheilsgebühren auszudehnen; so würde derselbe ganz gewiß seiner diesfälligen Absicht im 3. Absatze des § 73 so bestimmt Ausdruck gegeben haben, daß hierüber kein Zweifel obwalten könnte, gleichwie dies im 4. Absatze geschehen ist. Aus dem Wortlaute dieser Gesetzesanordnung: „Nicht blos derjenige, an den die Sache zu übergehen hat, sondern auch der andere Theil“ u. s. w. ist jedoch zu entnehmen, daß dieselbe nur auf die Gebühr von Vermögensübertragungen und weder auf alle in den fünf Absätzen des § 68 erwähnten Gebühren, noch auch auf alle Fälle der im 5. Absatze des § 68 angeführten Urtheilsgebühr Bezug hat. Es gibt zwar, wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, ausnahmsweise Urtheile, durch die eine Vermögensübertragung bewirkt wird. Auf solche nun, ihrem Wesen und Inhalte nach eine Vermögensübertragung begründende Urtheile, rücksichtlich auf die hievon entfallenden Gebühren dürfte wohl die Ausnahmsanordnung des 3. Absatzes des § 73 von der Subsidiarhaftung in Anwendung gebracht werden können. Der Schluß jedoch aus einem Theile auf das Ganze wäre ebenso unrichtig, wie die Anwendung einer Ausnahmsbestimmung auf andere, als die in dem Ausnahmsgesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle. Deshalb darf die Anordnung des 3. Absatzes des § 73 von der persönlichen Haftung Desjenigen, an den die Sache zu übergehen hat, auf die Gebühr von Urtheilen, welche ihrem Wesen und Inhalte nach keine Vermögensübertragung begründen und insbesondere von handelsgerichtlichen Zahlungsauflagen nicht in Anwendung gebracht werden.

Daß übrigens diese, die Anwendbarkeit des 3. Absatzes des § 73 im Allgemeinen auf alle Urtheile ohne Berücksichtigung ihres Inhaltes ausschließende Auslegung dieser Gesetzesstelle richtig und gegründet ist, wird auch wenigstens in einer Richtung durch das Verfahren der zur Anwendung dieses Gesetzes berufenen Finanzbehörden bestätigt. Wäre nämlich die obige Gesetzesbestimmung auf alle Urtheilsgebühren ohne Unterschied anzuwenden, so müßte folgerecht auch der obsiegende Belangte für die von einem aberkennenden Urtheile entfallende Gebühr haften, wenngleich der sachfällige Kläger zur Tragung der Kosten verurtheilt wird, und deshalb demselben die unmittelbare Zahlungspflicht dieser Urtheilsgebühr obliegt. Die Finanzbehörden unterlassen jedoch, dem obsiegenden Belangten eine solche Haftungspflicht aufzulegen und thun es deshalb, weil ja im Grunde eines aberkennenden Urtheiles an den Belangten gar nichts übergeht. Dieselben übersehen jedoch, daß dasselbe Bewandtniß auch bezüglich des obsiegenden Klägers bei einem, wenn auch zuerkennenden, dennoch aber keine Vermögensübertragung begründenden Urtheile obwaltet. Nicht die Eigenschaft der betreffenden Gebühr als Urtheilsgebühr, sondern deren Eigenschaft als Vermögensübertragungsgebühr ist daher eine unerläßliche Bedingung der Anwendbarkeit der Anordnung des 3. Absatzes des § 73 von der persönlichen Haftung auf die Urtheilsgebühr.

Die Richtigkeit dieser Anschauung wird insbesondere auch dadurch bestätigt, daß der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 2. December 1879, Z. 2315, um die von Seiten der Administrativbehörden ausgesprochene Haftungspflicht des Obsiegers für die Gebühr von erwirkten handelsgerichtlichen Zahlungsauflagen für gerechtfertigt zu erklären, sich nicht begnügt hat, auf die Gesetzesanordnung des 3. Absatzes des § 73 hinzuweisen, sondern es für nöthig befunden hat, vor Allem darzuthun, daß ein zuerkennendes gerichtliches Urtheil, eine Zahlungsauflage im Sinne des Gebührengesetzes, als eine Vermögensübertragung anzusehen sei.

Am Schlusse dieses Aufsatzes möge gestattet sein, der Meinung Ausdruck zu geben, es sei der Versuch nicht mißglückt, den Beweis zu erbringen, daß:

1. nicht alle zuerkennenden gerichtlichen Urtheile am allerwenigsten aber handelsgerichtlichen Zahlungsauflagen im Sinne des Gebührengesetzes als Vermögensübertragung anzusehen seien,

2. über den Umstand, ob ein zuerkennendes gerichtliches Urtheil im Sinne des Gebührengesetzes als Vermögensübertragung anzusehen sei, nur das Wesen und der Inhalt des betreffenden Urtheiles selbst maßgebend und entscheidend sein könne,

3. gerichtliche, die Flüssigkeit der eingeklagten Forderung anerkennende Urtheile, insbesondere handelsgerichtliche Zahlungsauflagen im Sinne des Gebührengesetzes weder als Vermögensübertragungen, noch als die Vermögensübertragung begründende Rechtstitel anzusehen seien,

4. der obsiegende Kläger im Grunde des 3. Absatzes des § 73 des Gebührengesetzes nur für die Gebühr von jenen Urtheilen hafte, welche ihrem Wesen und Inhalte nach als eine Vermögensübertragung anzusehen sind,

5. dagegen der Obsieger für die Gebühr von allen anderen Urtheilen, insbesondere von jenen ebenso wie von den handelsgerichtlichen Zahlungsauflagen, welche die Flüssigkeit der eingeklagten Forderung anerkennen, ohne einen selbständigen, die Vermögensübertragung begründenden Rechtstitel zu bilden, nicht zu haften habe.

Dr. Paul Skwarczyński.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn die mit der Ablegung einer Ordensprofeß übernommene Verpflichtung, in dem Convente Zeit seines Lebens seine Dienste den armen Kranken zu widmen, gebrochen wird, so kann ein Ersatz auf Vergütung der Auslagen, welche zur Ausbildung des Verpflichteten für den Krankendienst vom Orden bestritten wurden, nicht, sondern höchstens ein Ersatz des aus der unterlassenen Erfüllung der Verpflichtung entsprungenen Schadens begehrt werden.

N., derzeit Gemeindearzt in X., ist am 21. Februar 1866 in den Orden der barmherzigen Brüder eingetreten und hat am 20. Februar 1870 im Ordensconvente zu Linz die Ordensgelübde abgelegt, die andererseits angenommen wurden. Er verpflichtete sich dadurch unter Anderem, Zeit seines Lebens dem Convente der barmherzigen Brüder anzugehören und in demselben seine Dienste den armen Kranken zu widmen. Der genannte Orden ließ darauf den N. zum Arzte heranbilden, ihn die Studien an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Salzburg absolviren und nach absolvirten Studien rigorosiren. Behufs Frequentirung und Absolvirung dieser Studien war N. in den Studienjahren 1871 bis 1874 an obiger Lehranstalt als Hörer immatriculirt. Die damit verbundenen Kosten bestritt der Orden der barmherzigen Brüder. Derselbe bezahlte durch die drei Studienjahre das Kostgeld, und zwar monatlich 25 fl., zusammen 750 fl., an Handgeld 139 fl., für Bücher 40 fl., für Kleider 90 fl., an Reisegeld 15 fl. und an Rigorosentaxen 100 fl., demnach im Ganzen 1134 fl. N. ist aber trotz abgelegter Profeß am 4. März 1880 aus dem Verbande des Ordens der barmherzigen Brüder ausgetreten und hat nur bis dahin seine Dienste und seine auf Kosten des Ordens erlernten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse dem Zwecke des Ordens gewidmet. Letzterer begehrte nun im Klagewege mit Rücksicht auf die angeführten Thatsachen und weiter den Umstand, daß N. seine ärztlichen Kenntnisse und Dienste dem Orden der barmherzigen Brüder nicht mehr angedeihen läßt, sondern selbe dazu verwendet, als Gemeindearzt in X. geschäftlich zu verwerthen, den Ersatz der gemachten Auslagen per 1134 fl.

Das k. k. Bezirksgericht in Feldsberg hat mit Urtheil vom 1. September 1881, Z. 8253, die Klage zur Gänze abgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Geklagte, der die ganze Proceßführung insoferne erleichtert hat, als er alle thatsächlichen Behauptungen des Klägers als richtig zugibt, widerspricht nur die von Letzterem daraus gefolgerte Behauptung seiner Verpflichtung zu der begehrten Zahlung, da er weder aus einem Vertrage, noch auch nach dem Gesetze dazu verhalten werden könne. Was diese Einwendung anbelangt, so kann der Kläger sein Begehren auf keine vertragsmäßige Verpflichtung des Geklagten fundiren. Wenn Ersterer

behauptet, daß er den Geklagten nur unter der Bedingung zum Arzte ausbilden ließ, daß Letzterer sich lebenslänglich dem Krankendienste widmet, so ist diese Behauptung durch keinen Beweis gekräftigt, sondern durch den gegnerischen Widerspruch entkräftet, und es wäre nach der Sachlage wohl richtiger gesagt: daß der klägerische Orden im Vertrauen auf das vom Geklagten abgelegte Gelübde, „seine Dienste Zeit seines Lebens im Orden den armen Kranken zu widmen“, dessen Ausbildung zum Arzte veranlaßt und die damit verbundenen Auslagen bestritten hat. Abgesehen davon, daß eine Ordensprofeß kein geschäftlicher, civilrechtlich verbindlicher Vertrag ist, kann Kläger auch nicht behaupten, daß der Gegner für den Fall der Nichtzuhaltung des Gelübdes sich zu einem dare, facere, praestare verpflichtet hätte. Der Bruch des Gelübdes mag immerhin moralische Folgen nach sich ziehen, in civilrechtlicher Beziehung kann jedoch der Orden keinerlei auf das bürgerliche Gesetzbuch sich gründende Ansprüche ableiten. Kläger versucht zwar den § 1042 a. b. G. B. für sich geltend zu machen und erwähnt, wenn auch nur flüchtig, des dreißigsten Hauptstückes desselben Gesetzbuches. Abgesehen davon, daß § 1042 a. b. G. B. einem ganz anderen Hauptstücke angehört und der Klagsanspruch nicht eventuell auf den Ersatz eines Aufwandes zu Gunsten eines Anderen oder auf den Schadenersatz fundirt werden kann, hat auch Kläger außer der erwähnten flüchtigen Berührung den Gedanken an den „Schadenersatz“ fallen gelassen und sich auf die Anwendung des § 1042 a b. G. B. vorzüglich verlegt. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 1042 a. b. G. B. im Zusammenhange mit den allgemeinen Bedingungen, von welchen das Recht des negotiorum gestor auf Ersatz seiner Verwendung abhängt, frägt es sich vorerst, ob der klägerische Orden, da er den Geklagten zum Arzte ausbilden ließ, im Interesse oder in der Absicht auf das Interesse des Letzteren, oder in seinem eigenen Interesse gehandelt, und weiters darum, ob der Aufwand, der aus diesem Anlasse gemacht wurde, ein solcher ist, den der Geklagte nach dem Gesetze hätte selbst machen müssen. Es ist wohl zweifellos, daß der klägerische Orden, der einen seiner Ordensmänner im Vertrauen auf das von diesem abgelegte Gelübde zum Zwecke der Erfüllung der sich selbst vorgesteckten edelsten Aufgabe, das ist des Krankendienstes, zum Arzte ausbilden läßt, nicht das Interesse des durch das Gelübde moralisch an den Orden gebundenen Individuums, sondern sein eigenes, wenn auch schönstes und edelstes Interesse im Auge hat. Und ebenso zweifellos ist es, daß der Aufwand der dadurch entsteht, nicht von dem studirenden Ordensmanne, der ja nach Ablegung des Gelübdes der Armuth auch vermögenslos ist, sondern von Demjenigen, der den Aufwand macht, das ist vom Orden, nach dem Gesetze zu bestreiten ist. Wenn nun nach einer Reihe von sechs Jahren, während welcher übrigens der Geklagte die auf Kosten des Klägers erworbenen Kenntnisse zu dessen Gunsten verwendete, plötzlich dies zu thun aufhört und sogar trotz abgelegten Gelübdes aus dem Orden austritt, so gewinnt Letzterer, wie schon bemerkt, weder aus einem Vertrage, noch aus dem Gesetze einen Anspruch auf den Ersatz des, wie oben angeführt, in seinem Interesse gemachten und ihn (den Orden) selbst gesetzlich treffenden Aufwandes. Der Umstand, daß Geklagter nach dem Austritte aus dem Orden die ärztliche Praxis weiter ausübt und geschäftlich für sich verwerthet, beweist noch nicht, daß der Orden, der ihn zum Arzte ausbilden ließ, in seinem (des Geklagten) Interesse den Aufwand gemacht, da es ja denkbar ist, daß der Geklagte nach dem Austritte aus dem Orden, in welchem er aus Gehorsam Arzt sein mußte, einen anderen Beruf wählt oder sich ganz in's Privatleben zurückzieht. Da nun dieser Einwendung des Geklagten stattgegeben und das Klagebegehren als nicht zu Recht bestehend angenommen wurde, mußte der Kläger gänzlich abgewiesen werden.

Ueber Appellation des klagenden Ordens hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 21. December 1881, Z. 19.622, das erstrichterliche Urtheil aus dessen Gründen und in der Erwägung bestätigt, daß der klagende Orden aus der vom Geklagten übernommenen Verpflichtung zu Dienstleistungen nur den Anspruch auf Ersatz des Schadens ableiten könnte, der ihm durch das Unterbleiben der Erfüllung der bezüglichen Pflichten des Geklagten zusteht, daß aber die Höhe dieses Schadens nicht beziffert, auf dieser Grundlage ein Schadenersatzanspruch auch nicht ausdrücklich erhoben wird. und der diesfällige Schaden nicht im Betrage des für die Ausbildung des Geklagten gemachten Aufwandes Ausdruck findet.

Der außerordentlichen Revisionsbeschwerde des klagenden Ordens hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 19. April 1882, Z. 2822, keine Folge zu geben befunden, da in den angefochtenen Entscheidungen weder eine Nichtigkeit noch eine offenbare Ungerechtigkeit wahrgenommen werden kann. Jur. Bl.

Literatur.

Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Im Auftrage des Handelsministeriums herausgegeben von Bela Freiherrn v. Weigelsperg, k. k. Sectionsrath. Zweite erweiterte Auflage. Wien, Manz, 1885.

Wie es schon der Titel kündet, ist in dem vorliegenden Werke das gesammte, auf das Gewerbewesen Bezug habende Gesetzes-, Verordnungs- und Normativmateriale, und zwar mit nahezu vollständiger Erschöpfung niedergelegt und hat dieses Buch, abgesehen von selbstverdienten Vorzügen vor anderen bisher erschienenen derartigen Compilationswerken noch den natürlichen Vorzug voraus, daß es auch die jüngst mit dem Gesetze vom 8. März d. J., R. G. Bl. Nr. 22, erlassenen, höchst wichtigen und eingreifenden Bestimmungen enthält, welche nunmehr an Stelle des bisherigen sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung über das gewerbliche Hilfspersonale und des Anhanges derselben über die Arbeitsbücher zu treten haben. Das sehr anerkennenswerthe, mit umfassender Umsicht zusammengestellte Buch verdient die weiteste Verbreitung.

Wer immer, sei es Laie, sei es Berufsperson, sich über das Gewerbegesetzgebungswesen in seiner gegenwärtigen Gestalt eingehend informiren will, wird zu diesem Buche greifen. Wenn wir an dem Werke etwas auszusetzen haben, so ist es nur dies Eine, daß der Verfasser übersehen hat, die auf das in einigen Kronländern geltende Propinationsrecht Bezug habenden Gesetze und sonstigen Directiven in sein Buch einzubeziehen. Diese Einbeziehung wäre zweifelsohne wichtiger und nothwendiger gewesen, als die Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen, das Vereins- und Versammlungsrecht, welche für ein Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug habenden Vorschriften eigentlich als entbehrlich bezeichnet werden müssen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß dies ein Mangel an dem Werke ist, — jedenfalls der einzige — er wird aber gewiß bei einer dritten Auflage beseitigt werden. P.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLI. Stück. Ausgeg. am 13. August. — 132. Kaiserliches Patent vom 8. August 1884, betreffend die Einberufung des Landtages von Galizien und Lodomerien mit Krakau.

XLII. Stück. Ausgeg. am 15. August. — 133. Concessionsurkunde vom 2. Juli 1884 für die Locomotiveisenbahn von Fehring nach Fürstenfeld.

XLIII. Stück. Ausgeg. am 19. August. — 134. Staatsvertrag vom 2. April 1884 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Rußland wegen Einführung der directen Correspondenz.

XLIV. Stück. Ausgeg. am 20. August. — 135. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 15. Juli 1884, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Niepolomice in die 7. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird. — 136. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1884, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerk, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Frankreich, Algier und Tunis (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1884) auf Italien.

XLV. Stück. Ausgeg. am 26. August. — 137. Uebereinkunft vom 8. Jänner 1884 zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wegen Bewilligung des Armenrechtes. — 138. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. August 1884 mit Bestimmungen zu der den Dolainski'schen Spiritusmeßapparat betreffenden Verwendungsvorschrift. — 139. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. August 1884, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur im Bahnhofe der königl. ungarischen Staatsbahnen zu Semlin.

XLVI. Stück. Ausgeg. am 26. August. — 140. Kaiserliches Patent vom 20. August 1884, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain,

Schlesien, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete. — 141. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 24. August 1884, womit die im Artikel III §§ 1—3 der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) enthaltenen Uebergangsbestimmungen zur Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx, bezüglich des Rindermarktes, Schweinemarktes und Schafmarktes außer Wirksamkeit gesetzt werden.

XLVII. Stück. Ausgeg. am 4. September. — 142. Staatsvertrag vom 21. Mai 1883 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Brasilien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. — 143. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 28. August 1884, betreffend die Einreihung des gewerbsmäßig betriebenen Hadernhandels in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg unter die concessionirten Gewerbe.

XLVIII. Stück. Ausgeg. am 10. September. — 144. Kaiserliches Patent vom 7. September 1884, betreffend die Einberufung des Landtages von Galizien und Lodomerien mit Krakau.

XLIX. Stück. Ausgeg. am 13. September. — 145. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 20. August 1884, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien. — 146. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1884, mit welcher den Zuckerbäckern bei gewissen Arbeiten der Gebrauch unverzinnter Kupfergeschirre gestattet wird. — 147. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1884, betreffend die Einführung portofreier Postanweisungen im österreichisch-ungarischen Postverkehre. — 148. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 1. September 1884, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Bielitz. — 149. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. September 1884, betreffend die Einrichtung des Bestelldienstes von Postfrachten an Adressaten in Wien und einigen Vororten Wiens, dann Abänderung der §§ 22 und 23 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838.

L. Stück. Ausgeg. am 14. September. — 150. Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1884, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Laibach zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. — 151. Verordnung des Justizministeriums vom 10. September 1884, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Troubek zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Prerau in Mähren. — 152. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 11. September 1884, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Spanien.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrathe der Statthalterei in Innsbruck Ferdinand Kirchlehner anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Joseph Ritter Ettmayer von Adelsburg anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofcontrolor Karl Linger den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe im Postfachrechnungs-Departement Karl Seelaus taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Ingenieur Anton Gottmann in Prag anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkscommissär Dr. Eduard Herrmann in Klagenfurt das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Hilfsämterdirections-Adjuncten im Ministerraths-Präsidium Johann Zimmermann und Johann Morawek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Handelsmanne Wilhelm O'Swald in Zanzibar und den José Antonio de Araujo do Livramento in Pernambuco zu unbesoldeten Consuln der gedachten Städte ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Regierungssecretär Joseph Kopp zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Joseph Heigl zum Regierungssecretär in Kärnten ernannt.

Der Finanzminister hat den mit dem Titel eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Wilhelm Sedelmayer zum Rechnungsrathe der Finanzdirection in Czernowitz ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Franz Utikal zum Oberpostverwalter in Znaim ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Concipisten Friedrich Freiherrn von Schweickhardt und Joseph Paul Schroubek zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirkscommissär Dr. Eugen Hauenschild von Przerab, den Regierungs-Concipisten Xenophon Freiherrn von Mustatza, den Statthalterei-Concipisten Theodor Wall und den Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Franz Joseph Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Viceforstmeister Maximilian Schweiger der Forst- und Domänendirection in Görz, Joseph Brandeis der Forst- und Domänendirection in Gmunden und Eduard Ziglbauer der Forst- und Domänendirection in Lemberg zu Forstmeistern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstmeister der krainischen Industriegesellschaft Michael Buberl zum Forst-Inspectionsadjuncten in Krain ernannt.

Erledigungen.

Inspectorsstelle in der siebenten Rangsclasse bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 108.)

Assistentenstelle bei dem k. k. Tabak-Hauptmagazin in Wien in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 109.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden, bis letzten Mai. (Amtsbl. Nr. 109.)

Oberingenieursstelle in der achten Rangsclasse für den Staatsbaudienst in Mähren, eventuell Ingenieursstelle in der neunten und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 110.)

Bezirkssecretärsstelle, eventuell Statthalterei-Kanzlistenstelle in Niederösterreich in der zehnten, eventuell eilften Rangsclasse, bis 24. Juni. (Amtsbl. Nr. 111.)

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Krain in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 112.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.